



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

160. Extractus libelli et responsionum vom 5. Oct. 1637 in Sachen  
Brünning gegen Bexten.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

von der Meherei auf die Leibzucht mitgenommenen Mobilien und Moventien, insoweit sie noch in natura da, oder dafür andere angeschafft und surrogiret sind, dem Beklagten zu erstatten, und da dieser ihnen über die Richtigkeit der davon beim Amte übergebenen Specification den Haupteid zugeschoben, auch solchen, nach vorhergegangenem des Beklagten Eid für Gefehrd, auszuschwören schuldig, wozu also *terminus cum citatione partium* auf den 20. d. erkannt, und Beklagtem aufgegeben wird, alsdann auch die vom Amte nicht mit eingesandte vorgebachte Specification beizubringen;

3) sind die über vorerwähnte zu restituirende Moventien und Mobilien vom verstorbenen Leibzüchter hinterlassenen Sachen unter alle dessen Kinder gleich zu theilen und Klägerinnen verpflichtet über den ihnen auch vom Beklagten über die abgeleugneten Posten, aus seiner, davon ebenfalls beim Amte übergebenen Specification zugeschobenen Eid, *vel acceptando vel referendo* in obbestimmtem Termin sich zu erklären.

4) Was noch den Punct der Alimentation betrifft, so können Klägerinnen solche nicht anders, als auf der Meherei und gegen zu leistende Arbeit und Hülfe in des Beklagten Haushaltung, wozu sie selbst von ihrem verstorbenen Vater in dem Protocoll vom 30. Sept. 1758 Fol. 11. act. angewiesen sind, dem Herkommen gemäß, fordern, deswegen sie dann mit ihrem weitem ungebührlichen Verlangen ab und zur Beruhigung mit dem eben bestimmten Unterhalt, oder zu einer der Gesindeordnung gemäßen Vermietung bei andern angewiesen werden.

Decretum et publicatum Detmold den 7. Sept. 1769.  
Gräfl. Vipp. Regierungscanzlei daselbst.

N<sup>o</sup> 160.

Extractus libelli et responsionum in Sachen Brüning ca Bexten.  
Sub Prto 5. Oct. 1637.

Num. 58. Wahr auch, daß derselbe jüngste Sohn die Begräbniskosten stehen und sich der Mobilien der Leibzucht gänzlich enthalten muß.

Resp. des Meyers zu Wistinghausen. ad 58. Wenn nichts in immobilibus und Borrath vorhanden mußte billig der jüngste Sohn als Possessor des Hofes die Kosten stehen, sonsten, da einiger Borrath beihanden an Korn, Geld oder sonsten, wurden gemeiniglich die Kosten davon gestanden.

